

**Satzung zur
Verlängerung von Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen (Fristverlängerungssatzung)
vom 18.7.2011**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023) und des § 61 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Veranlassung**

1. Die Stadt Witten soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung längere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG festlegen, wenn sie für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG überprüft.
2. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwVKan beabsichtigt die Stadt Witten die Überprüfung der öffentlichen Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten. Im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Überprüfungen wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen (31.12.2015) nach § 61a Abs. 4 LWG verlängert.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Gebieten (Anlage: Lageplan) liegen und die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

a) Im Untersuchungsgebiet I die Grundstücke innerhalb des Gebietes, das

im Norden durch die Autobahn 44 zwischen Brücke Annener Berg und der Stadtgrenze Dortmund,

im Osten durch die Stadtgrenze zu Dortmund zwischen A 44 und Auf dem Schnee,

im Süden durch die Stadtgrenze zu Herdecke von einschließlich Auf dem Schnee 61 bis einschließlich des Grundstücks Gemarkung Rüdighausen, Flur 7 Flurstück 18,

im Westen durch die Grenze der Gemarkung Rüdighausen, Flur 7 zwischen Kermelberg und Ardeystraße, die Ardeystraße zwischen Herdecker Straße und Holzkampstraße, soweit sämtlich nicht zum Wasserschutzgebiet gehörend, die Grundstücke beidseitig eines Straßenzuges von Holzkampstraße über Erlenweg,

6.87

Goethestraße und Im Wullen bis einschließlich des Grundstücks Im Wullen 71, eine gedachte Linie zwischen Kreuzung Im Wullen/Im Homberge über das Grundstück Stockumer Straße 94 bis einschließlich Annener Berg 1 a sowie Annener Berg bis zur Autobahnbrücke

begrenzt wird.

b) Im Untersuchungsgebiet II die Grundstücke innerhalb des Gebietes, das

im Osten durch die westliche Grenze des Untersuchungsgebietes I,

im Süden durch die Ardeystraße von Holzkampstraße bis Königsholz, die Verlängerung Königsholz über Alter Weg, Hasenkampweg und Königsholz, die Ardeystraße von Königsholz bis Winkelstraße, die Verlängerung über Winkelstraße, Johannisstraße, Bahnhofstraße bis Breite Straße, soweit sämtlich nicht zum Wasserschutzgebiet gehörend,

im Westen durch die Bundesbahnstrecke der S 5/RB 40 von der Überführung Breite Straße bis zur Stadtgrenze Bochum-Langendreer,

im Norden durch die Stadtgrenze Bochum-Langendreer und die Autobahn 44 bis zur Brücke Annener Berg

begrenzt wird.

c) Im Untersuchungsgebiet III die Grundstücke innerhalb des Gebietes, das

im Osten durch die Grenze des Untersuchungsgebietes II,

im Süden durch die Herbeder Straße von Überführung Breite Straße bis Kreisverkehr, den Kleff bis zur Einmündung Brunsbergweg, soweit sämtlich nicht zum Wasserschutzgebiet gehörend, eine gedachte Linie zwischen Kleff/Einmündung Brunsbergweg über Herbeder Straße östlich Haus Nr. 148 bis zur Anlegestelle Ruhrfähre Insel sowie eine dem nordöstlichen Ufer der Ruhr folgende Linie bis zur Stadtgrenze Bochum,

im Westen durch die Stadtgrenze Bochum bis Vor den Teichen,

im Norden durch die Stadtgrenze Bochum von Vor den Teichen bis zur Bundesbahnstrecke der S 5/RB 40

begrenzt wird.

§ 3

Fristen und Durchführung

1. Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist

a) bei Grundstücken im Untersuchungsgebiet I (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a)) spätestens bis zum **31.12.2017**

b) bei Grundstücken im Untersuchungsgebiet II (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b)) spätestens bis zum **31.12.2020**

c) bei Grundstücken im Untersuchungsgebiet III (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)) spätestens bis zum **31.12.2023**

durchzuführen.

2. Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben der Entwässerungssatzung der Stadt Witten vom 10.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 16, einzuhalten. Die Stadt informiert und berät die Grundstückseigentümer.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.